



Allgemeine Einkaufsbedingungen der R&D-Unternehmensgruppe Stand 06/2023

1. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB); Abwehrklausel:

a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und Zulieferern (im Folgenden einheitlich als „Lieferanten“ bezeichnet). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen, egal, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Unterlieferanten oder Zulieferern einkauft. Sie gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Unsere AEB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilen, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dadurch an, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

c) Unsere AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für zukünftige Angebote desselben Lieferanten und die mit ihm abgeschlossenen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

2. Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vertretung; Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit:

a) Nur unsere schriftlichen oder schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.

b) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

c) Der Lieferant kann unsere Bestellungen innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von drei (3) Werktagen (Montag bis Freitag, ungeachtet gesetzlicher Feiertage) ab dem darin angegebenen Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Jede Annahmeerklärung versteht sich als vorbehaltlos. Verspätete Annahmeerklärungen gelten als neue Angebote. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage / Bestellung ab, so wird der Lieferant diese Abweichung besonders hervorheben.

d) Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

e) Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB, die einen Bestandteil des schriftlichen Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem

Lieferanten getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

f) Individuelle – auch etwaige mündliche – Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

g) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Lieferanten ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten der Einkaufsabteilungen – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Bestellungen zu tätigen, Verträge abzuschließen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben; etwaige derartige Äußerungen oder Entgegennahmen von Äußerungen sind unbeachtlich und binden uns nicht.

h) An allen von uns dem Lieferanten ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z. B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Die Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen gilt auch nach Abwicklung des Vertrages für die Dauer von drei (3) Jahren fort. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint. Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtungen zur Geheimhaltung, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu leisten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festgesetzt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbar. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

i) Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben.

3. „DDP Incoterms (2020)“ und sonstige Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Abnahme; Annahmeverzug; Verzugsschadenspauschale

a) Für alle Lieferungen gilt in Ermangelung anderweiter Vereinbarungen „DDP Incoterms (2020)“ bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, auf die Lieferadresse unseres jeweils bestellenden Standortes.

b) Die in unserer Bestellung angegebene oder sonstige in diesen AEB geregelte Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferdauer) ist bindend. Ist in unserer Bestellung keine Lieferzeit angegeben und ist diese auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsabschluss. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

c) Vorfristige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sollte eine Lieferung ohne unsere Zustimmung vorzeitig eintreffen, behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine vorzeitige Lieferung trägt stets das Rechnungsdatum des vereinbarten Liefertermins. Versandkosten für Teillieferungen ohne unsere Zustimmung gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Teillieferungen werden Zahlungen wertanteilig zurückgehalten.

d) Erbringt der Lieferant Dienstleistungen am vereinbarten Ort abseits seines Werkes, so sind diese grundsätzlich selbst oder durch eigene, fachlich qualifizierte Mitarbeiter nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Der Lieferant schuldet bei der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen einen hohen Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab. Der Lieferant hat die Erbringung von Dienstleistungen zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Hierbei sind die Person des Dienstleistungserbringers, das Datum, die Uhrzeit und die Dauer der Tätigkeit sowie eine Beschreibung zu erfassen, die den Zweck und die Zielsetzung der Tätigkeit, deren Inhalt und deren Ergebnis enthalten.

e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 19 dieser AEB) auf uns über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Abs. (a) ein Versandkauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über; für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs (unten Abs. (g)) bleiben jeweils unberührt.

f) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinzu kommt im Verzugsfall unser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß folgendem Abs. (f). Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch uns bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor einem Rücktritt oder Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt hiervon unberührt.

g) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt

jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

h) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, jedoch muss uns der Lieferant seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmbar oder bestimmbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende nicht vertretbare Sache (§ 651 Satz 3 BGB), so stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (§§ 642, 643 BGB) nur zu, soweit wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

4. Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten und -verzug; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

a) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Dieser versteht sich „DDP Incoterms (2020)“ (siehe § 3(a) dieser AEB) und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs bei Dienstleistungen, alle Auslösungen), Steuern (zur Umsatzsteuer siehe jedoch Abs. (a)), Zölle und sonstige Abgaben ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen. Ferner schließt der Preis die bei der Produktion der Liefergegenstände anfallenden Kosten für die erforderliche Erstellung von Werkzeugen und Vorrichtungen sowie deren Erhaltung ein. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

c) Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen haben jedenfalls unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die in der Bestellung angegebene Materialnummer, Liefertermin, Liefermenge und Lieferanschrift zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich unsere Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung. Bei fehlender oder unvollständiger Angabe unserer Bestellnummer auf Auftragsbestätigungen, Versandpapieren und Rechnungen gilt ein Abzug von zwanzig (20) Euro pro Dokument für die Mehrbearbeitung vom Gesamtnettopreis der Bestellung als vereinbart.

d) Wir akzeptieren eine ordnungsgemäße Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung spätestens 14 Tage nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung. Es gilt ein Abzug von zwanzig (20) Euro vom Gesamtnettopreis der Bestellung als vereinbart für Rechnungen, die uns später erreichen. Eine Verjährung des Anspruchs tritt mit Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem wir die Leistung erhalten haben. Wir zahlen ohne Abzug innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der vollständigen Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Wir sind berechtigt, die Zahlung vor Fälligkeit zu erbringen. Falls wir schon innerhalb von 14 Tagen zahlen, sind wir zu 3 % Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Für die Fristwahrung der Zahlung zählt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die von uns festgestellten Gewichte und / oder Mengen maßgebend. Abrufaufträge werden grundsätzlich mit einer Mindestlaufzeit von 18 Monaten geschlossen.

e) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über

dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus dem jeweils betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als unser Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde (§ 320 Abs. 2 BGB).

g) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

5. Unsere Änderungsrechte hinsichtlich Lieferung und Produktspezifikationen

a) Wir sind vorbehaltlich von Abs. (c) berechtigt, Lieferzeit, -adresse und Verpackung einer Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwölf (12) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

b) Gleiches gilt – mit einer Mitteilungsfrist von einem (1) Monat bis zur Umsetzung durch den Lieferanten – für Änderungen von Beschaffenheiten (Produktspezifikationen), soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsablaufs ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.

c) Wir werden dem Lieferanten die auf der Änderung beruhenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsablauf des Lieferanten nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und Lieferverzögerungen unverzüglich nach Eingang unserer schriftlichen Mitteilung mitteilen.

6. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

a) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises.

b) Falls entgegen Abs. (a) im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des (a) erweiterten, (b) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder (c) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Ware und nur für diese jeweilige Ware gilt.

7. Beistellungen durch uns und Anfertigungen durch den Lieferanten; Herstellerklausel

a) § 2(h) dieser AEB gilt – insbesondere hinsichtlich unserer Eigentümerstellung – entsprechend für Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), die wir dem Lieferanten zur Erfüllung eines mit uns bestehenden Vertrags beistellen oder die er zu diesem Zweck auf unsere Weisung und Rechnung anfertigt (im Folgenden jeweils als „beigestellte Gegenstände“ bezeichnet).

b) Der Lieferant hat beigestellte Gegenstände als unser Eigentum kenntlich zu machen und sorgfältig und kostenlos für uns zu verwahren. Die Teile und Werkstoffe dürfen nur

vertragsgemäß verwendet werden. Er hat sie ferner gegen Beschädigung und Verlust (Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zum Zeitwert zu versichern und dies auf unsere Nachfrage durch Vorlage der Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Er hat etwaig erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

c) Die Kosten der Unterhaltung beigestellter Gegenstände im Sinne von Abs. (b) Satz 2 und 3 trägt der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den beigestellten Gegenständen Mitteilung machen. Er ist auf unsere Aufforderung verpflichtet, die beigestellten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

d) Werden von uns beigestellte Gegenstände durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Werden beigestellte Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Miteigentum oder – falls der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist – Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB) an der neu geschaffenen Sache.

e) Wir nehmen Verarbeitung und Umbildung sowie Verbindung, Vermischung und Vermengung der an uns gelieferten Produkte für uns selbst als Hersteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor, so dass wir spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelung Eigentum daran erwerben.

8. Beschaffenheit der Produkte; Qualitätssicherungssystem; ISO 9001- und ISO 14001- Zertifizierung; Rückverfolgbarkeit; Lieferantenerklärung

a) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen, insbesondere unseren Zeichnungen und sonstigen technischen Vorgaben, entsprechen. Bedenken gegen die Produktspezifikationen, Zeichnungen oder andere Vorgaben hat der Lieferant uns unverzüglich und vor Ausführung der Bestellung mitzuteilen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes, der Regelungen über die CE-Kennzeichnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung sowie die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) und die weiteren zu ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

b) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Dies gilt auch, wenn er nicht in der EU ansässig ist; für diesen Fall bestellt er eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt (siehe Art. 8 REACH-Verordnung). Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant wird sämtliche nach der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen einhalten, insbesondere etwaig notwendige Sicherheitsdatenblätter und Informationen gemäß Art. 3 ff. der REACH-Verordnung unaufgefordert zur Verfügung

stellen. Die Produkte des Lieferanten enthalten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne des Art. 57 der REACH-Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung. Der Lieferant wird uns von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche jeweiligen Stoffe enthält.

c) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen.

d) Der Lieferant hat Inhaber regelmäßig zu erneuernder ISO 9001- und ISO 14001-Zertifizierungen zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren, wenn er kein entsprechendes Qualitätsmanagement-System mehr einhält oder eine Zertifizierung für das Qualitätsmanagement-System verliert.

e) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können. Die Unterlagen sind zehn (10) Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Dies gilt insbesondere für dokumentationspflichtige Merkmale und für alle Merkmale zur Erfüllung der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

f) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet uns für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen von uns ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.

g) Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden.

9. Soziale Verantwortung und Verhaltenskodex

a) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Geschäftsbeziehungen mit uns jederzeit die Grundsätze der internationalen Sozialstandards SA 8000 und die Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation ILO zu beachten.

b) Wir bekennen uns zur Einhaltung der zehn (10) Grundprinzipien der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (UNG) in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Prinzipien und trägt dafür Sorge, dass diese in jeder Hinsicht auch durch seine Mitarbeiter und für ihn tätige oder von ihm beauftragte Dritte eingehalten werden. Die Grundprinzipien können eingesehen werden unter www.unglobalcompact.org.

c) Zudem verpflichtet sich der Lieferant, die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Vorgaben einzuhalten.

d) Der Lieferant wird die unter Ziff. (a) – (c) genannten Regelungen an seine Zulieferer oder Sub-Lieferanten weitergeben und sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Regelungen zu überprüfen.

e) Wir haben das Recht, die Einhaltung der vorgenannten Regelungen jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung die für die Überprüfung erforderlichen Informationen unverzüglich und für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wir können nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle in der Betriebsstätte des Lieferanten zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Wir werden dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Lieferanten durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Wir sind berechtigt, diese Kontrollen auch von durch uns beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

10. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko

a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend diese AEB, insbesondere die nachfolgenden Regelungen und § 11.

b) Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobligenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Unsere Untersuchungsobligenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobligenheit. Unsere Rügeobligenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 2 (offen zu Tage tretende Mängel, Stichprobenverfahren) ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absenden; in den Fällen des Satzes 4 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist drei (3) Werktagen ab Entdeckung.

c) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. Besteht die Lieferung aus gleichartigen Sachen und mehr als 10 % der gelieferten Ware sind mangelhaft, sind wir - ohne weitere Untersuchungsspflicht - berechtigt, für die gesamte Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen.

d) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

e) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).

f) Etwaige gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen.

11. Verletzung von Schutzrechten Dritter

a) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. (b) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. (a) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern. Die Ansprüche nach Satz 1 dieses Absatzes bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

c) Unsere Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.

12. Verjährung

a) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 19 dieser AEB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung immer erst mit der Abnahme.

c) Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln unterliegen der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB; ist jedoch die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche (siehe Abs. (b)) länger, so gilt diese.

13. Produkt- und Produzentenhaftung; Produkthaftpflichtversicherung

a) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.

b) Sind wir dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

c) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, welches wir bestellt haben, notwendig werden könnte, muss er uns davon unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren.

d) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten, die jedoch nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unsere Aufforderung hat er uns die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.

14. Ersatzteile

a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

b) Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen. Zwischen der Mitteilung an uns und der Produktionseinstellung muss eine Frist von mindestens sechs (6) Monaten liegen. Abs. (a) bleibt unberührt.

15. Hinweispflicht bei behördlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit von uns bestellten Produkten stattfinden, informiert er uns unverzüglich schriftlich.

16. Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung etc.

a) Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten können wir aus wichtigem Grund kündigen oder, bei bereits zum Teil erbrachten Leistungen auch teilweise, zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht: Wir sind in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; (c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen wird zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) es wird – auch bloß als vorläufiges – eröffnet; oder (e) der Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

b) Bei Sukzessivlieferungsverträgen liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch vor, wenn der Lieferant zweimalig mangelhafte Waren in nicht unerheblichen Umfang geliefert hat.

c) Wir sind ferner berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach dem Vertragsschluss eintretenden Umständen nicht mehr verwenden können. Solche Umstände sind insbesondere die Reduzierung der Stückzahl oder Stornierung der Bestellung durch unseren Kunden. Wir werden dem Lieferanten in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

17. Abtretungsverbot, mit Ausnahme von Geldforderungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

18. Subunternehmer oder andere Dritte

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (das heißt die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse) oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, die Lieferadresse unseres jeweils bestellenden Standortes.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

b) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeitet und nutzen.

c) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unser Sitz in Mönchengladbach. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort (§ 19 dieser AEB) zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

21. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.